

## 10.12.2021 - Aufrufbare Geodatendienste

Alle aufrufbaren Geodatendienste sind konform zu Anhang VI und – wenn praktikabel – Anhang VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 1089/2010](#) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014) bereitzustellen.

## 21.10.2020 - Vorhandene Geodaten zu den Themen der Anhänge II und III

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass dieses Datum für die meisten Geodatensätze gilt, die unter die Themen der Anhänge II und III der INSPIRE-Richtlinien fallen.

Geodatensätze, die unter die Themen der Anhänge II und III der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zu den [Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](#) (Datenspezifikationen) bereitzustellen.

Die Bereitstellung bezieht sich auf die Geodatensätze, die vor der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (voraussichtlich im Dezember 2012) bereits existierten.

Alle aufrufbaren interoperablen Geodatendienste, die Geodatensätze, die unter Anhang II oder III der INSPIRE-Richtlinie fallen, bereitstellen oder verarbeiten, sind konform zu Anhang VI und (wenn möglich) zu Anhang VII der Verordnung Nr. 1312/2014 zur Änderung der o.g. Verordnung bereitzustellen.

## 23.11.2017 - Vorhandene Geodaten zu den Themen der Anhänge I

Hinweis: Es wird davon ausgegangen, dass dieses Datum für die meisten Geodatensätze gilt, die unter die Themen des Anhang I der INSPIRE-Richtlinien fallen.

Geodatensätze, die unter die Themen des Anhang I der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](#) (Datenspezifikationen) bereitzustellen.

Am 24.02.2011 trat darüber hinaus die Verordnung Nr. 102/2011 zur Änderung der genannten Verordnung in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurden die sogenannten Codelisten zu den Datenspezifikationen, die zunächst nur in den nicht rechtlich bindenden Guidance Dokumenten enthalten waren, in den Verordnungstext aufgenommen. Die Umsetzung der Änderungsverordnung, d.h. die Beachtung der Codelisten bei der Bereitstellung der Geodatensätze zu den Themen des Anhang I, muss bis zum 04.02.2018 erfolgen.

Die Bereitstellung bezieht sich auf die Geodatensätze, die vor der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (23.11.2010) bereits existierten.

Alle aufrufbaren interoperablen Geodatendienste, die Geodatensätze, die unter Anhang I der INSPIRE-Richtlinie fallen, bereitstellen oder verarbeiten, sind konform zu Anhang VI und (wenn möglich) zu Anhang VII der Verordnung Nr. 1312/2014 zur Änderung der o.g. Verordnung bereitzustellen.

## 10.12.2016 - Aufrufbare Geodatendienste

Alle aufrufbaren Geodatendienste, die neu erfasste oder weitgehend umstrukturierte INSPIRE-relevante Geodaten verarbeiten, sind konform zu Anhang VI und – wenn praktikabel – Anhang VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 1089/2010](#) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014) bereitzustellen.

## 10.12.2015 - Aufrufbare Geodatendienste

Alle aufrufbaren Geodatendienste sind konform zu Anhang V der [Verordnung \(EU\) Nr. 1089/2010](#) (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1312/2014) bereitzustellen.

**21.10.2015** - Neu erhobene oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze zu den Themen der Anhang II und III

Geodatensätze, die unter die Themen der Anhänge II und III der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zu den [Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](#) (Datenspezifikationen) bereitzustellen.  
Die Bereitstellung bezieht sich nicht auf bereits existierende Geodatensätze, sondern nur auf solche, die nach der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (10.12.2013) neu erstellt oder weitgehend umstrukturiert worden sind.

**03.12.2013** - Metadaten zu den Themen des Anhang III

Geodatensätze und -dienste, die unter die Themen des Anhang III der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Metadaten](#) mit Metadaten zu beschreiben. Hierfür kann man z.B. den von der Kommission bereitgestellten [Metadateneditor](#) verwenden. Die Erstellung der Metadaten beinhaltet die unmittelbare Bereitstellung über konforme [Such- und Darstellungsdienste](#) (siehe Nr. 3) sowie [Downloaddienste](#) (siehe Nr.6).

**28.12.2012** - Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste

Hinweis: Der GDK-DE entlastet die geodatenhaltenden Stellen, da über die Bereitstellung eines zentralen Suchdienstes die Anforderungen an die Dienstqualität nur an einer Stelle erfüllt werden müssen.

Die Geodatensätze sind konform zur Verordnung (EU) Nr. 1088/2010 zur Änderung der [Verordnung hinsichtlich der Netzdienste über Download- und Transformationsdienste](#) unter Einhaltung aller in der Verordnung festgelegten qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit bereitzustellen.  
Die Geodatensätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](#) bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

**23.11.2012** - Neu erhobene oder weitgehend umstrukturierte Geodatensätze zu den Themen des Anhang I

Hinweis: In Deutschland wird die koordinierte Bereitstellung von INSPIRE-konformen Geodatensätzen in den Fachnetzwerken der GDI-DE vorbereitet. Die Fachnetzwerke bieten geodatenhaltenden Stellen die Möglichkeit, innerhalb der GDI-DE gemeinsam die notwendigen Harmonisierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung von Kosten und Nutzen abzustimmen.

Geodatensätze, die unter die Themen des Anhang I der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten](#) (Datenspezifikationen) bereitzustellen.  
Am 24.02.2011 trat darüber hinaus die Verordnung Nr. 102/2011 zur Änderung der genannten Verordnung in Kraft. Mit dieser Änderungsverordnung wurden die sogenannten Codelisten zu den Datenspezifikationen, die zunächst nur in den nicht rechtlich bindenden Guidance Dokumenten enthalten waren, in den Verordnungstext aufgenommen. Die Umsetzung der Änderungsverordnung, d.h. die Beachtung der Codelisten bei der Bereitstellung der Geodatensätze zu den Themen des Anhang I, muss bis zum 04.02.2013 erfolgen.  
Die Bereitstellung bezieht sich nicht auf bereits existierende Geodatensätze, sondern nur auf solche, die nach der Verabschiedung der hier genannten Verordnung (23.11.2010) neu erstellt oder weitgehend umstrukturiert worden sind.

## **28.06.2012** - Anfangsbetriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste

Geodatenätze, für die INSPIRE-konforme Metadaten existieren, sind konform zur [Verordnung \(EU\) Nr. 1088/2010 zur Änderung der Verordnung hinsichtlich der Netzdienste über Download- und Transformationsdienste](#) bereitzustellen. Die Geodatenätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten](#) bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die Anfangsbetriebsfähigkeit beinhaltet die Existenz und Funktionsfähigkeit der genannten Dienste, aber noch nicht die Erfüllung der qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit der Dienste.

## **09.11.2011** - Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste

Hinweis: Der GDK-DE entlastet die geodatenhaltenden Stellen, da über die Bereitstellung eines zentralen Suchdienstes die Anforderungen an die Dienstqualität nur an einer Stelle erfüllt werden müssen.

Die Geodatenätze und -dienste sind konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 976/2009 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Netzdienste](#) über Such- und Darstellungsdienste unter Einhaltung aller in der Verordnung festgelegten qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit bereitzustellen. Die Geodatenätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten](#) bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen

## **09.05.2011** - Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste

Hinweis: In Deutschland wird mit dem Geodatenkatalog.de ein zentraler INSPIRE-Suchdienst angeboten, über den die Metadaten INSPIRE-konform bereitgestellt werden können. Es ist daher ausreichend, die Metadaten über das Netzwerk des [Geodatenkatalog.de](#) verfügbar zu machen.

Geodatenätze und -dienste, für die INSPIRE-konforme Metadaten existieren, sind konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 976/2009 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Netzdienste](#) über Such- und Darstellungsdienste bereitzustellen. Die Geodatenätze müssen zu diesem Zeitpunkt noch nicht im INSPIRE-Datenmodell gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich der Interoperabilität von Geodatenätzen und -diensten](#) bereitgestellt werden, sondern lediglich in der Form, in der sie zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Die Anfangsbetriebsfähigkeit beinhaltet die Existenz und Funktionsfähigkeit der genannten Dienste, aber noch nicht die Erfüllung der qualitativen Anforderungen zu Performanz, Kapazität und Verfügbarkeit der Dienste.

## **03.12.2010** - Metadaten zu den Themen der Anhänge I und II

Hinweis: Grundsätzlich müssen Metadaten für die Geodatenätze und -dienste bereitgestellt werden, die im [INSPIRE Monitoring](#) gemeldet werden.

Geodatenätze und -dienste, die unter die Themen der Anhänge I und II der INSPIRE-Richtlinie fallen, sind konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der INSPIRE-Richtlinie hinsichtlich Metadaten](#) mit Metadaten zu beschreiben. Hierfür kann man z.B. den von der Kommission bereitgestellten [Metadateneditor](#) verwenden. Die Erstellung der Metadaten beinhaltet zu diesem Zeitpunkt noch nicht deren Bereitstellung über Suchdienste. Diese ist erst im Jahr 2011 gefordert.